

Richtlinien des Westerwaldkreises über die Förderung der Familienferienerholung

§ 1

Familienerholung ist eine Leistung des Jugendamtes, die Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen zur allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten wird. Sie soll dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können.

§ 2

Zuschussfähige Maßnahmen

- (1) Zuschussfähig sind Maßnahmen, die nach den Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Soziales und Familie über die Förderung der Familienerholung und über die Förderung von Familienferien auf Bauern- und Winzerhöfen in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.
Daneben fördert der Westerwaldkreis Familienerholungsmaßnahmen, die in geeigneten kinderfreundlichen Pensionen im Inland, in Europa oder im Europa-nahen Ausland durchgeführt werden.
- (2) Zuschussfähig ist eine Familienerholung von mindestens 5 und höchstens 21 Tagen. An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Tag. Der Zuschuss wird insgesamt für 21 Tage innerhalb des laufenden und des vorangegangenen Jahres gewährt.

§ 3

Berechtigter Personenkreis

- (1) Zuschussberechtigt sind Familien, die ihren Hauptwohnsitz im Westerwaldkreis haben, wenn sie mit mindestens einem Kind, für das sie Kindergeld oder vergleichbare Leistungen erhalten, an der Erholungsmaßnahme teilnehmen. Der Zuschuss kann auch dann gewährt werden, wenn ein Elternteil nachweislich aus besonderen Gründen (z.B. wegen Krankheit) an der Teilnahme verhindert ist.
- (2) Für die Zuschüsse sind folgende Einkommensgrenzen maßgebend:

Förderstufe A:

- 2.100,00 DM / 1.073,71 € für Eltern
- 1.700,00 DM / 869,20 € für Alleinerziehende
- 600,00 DM / 306,78 € für jedes Kind der Familie

Förderstufe B:

- 1.600,00 DM / 818,07 € für beide Eltern
- 1.200,00 DM / 613,55 € für Alleinerziehende
- 450,00 DM / 230,08 € für jedes Kind der Familie

Als Einkommen der Familie werden berücksichtigt die Einkünfte der Eltern und ihrer kindergeldberechtigten Kinder. Von dem Einkommen sind entsprechend § 76 Abs. 2 BSHG abzusetzen die auf das Einkommen entrichteten Steuern, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung, Beiträge zu öffentlichen und privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben. Weiterhin sind abzusetzen gesetzlich vorgeschriebene Unterhaltsleistungen an nicht zur Familie gehörende Kinder.

Kindergeld, Bundeserziehungsgeld, Pflegegeld und vergleichbare Leistungen für Pflegekinder, Leistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung sowie besondere Leistungen für Schwerbehinderte einschließlich steuerlicher Entlastungen bleiben bei der Berechnung des Einkommens unberücksichtigt.

Der Einkommensnachweis entfällt bei Familien, wenn durch Vorlage eines entsprechenden Bescheides nachgewiesen wird, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung eine der folgenden Leistungen erhalten:

- laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz
- Arbeitslosenhilfe

- (3) Ein Einkommensnachweis entfällt ebenfalls, wenn ein Bewilligungsbescheid nach den Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Kultur, Jugend, Familie und Frauen über die Förderung der Familienerholung oder über die Förderung von Familienferien auf Bauern- und Winzerhöfen vorgelegt wird.

§ 4

Verfahren

- (1) Die Antragstellung erfolgt schriftlich. Mustervordrucke können beim Jugendamt angefordert werden.
- (2) Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Bei Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 eine Bestätigung des Trägers der Maßnahme bei der die Familie angemeldet ist und die Ferienfreizeit gemäß der Landesrichtlinien durchgeführt wird.
 - bei Familienferien auf Bauern- und Winzerhöfen gemäß § 2 Abs.1 Satz 1 Halbsatz 2 die Anschrift des Bauern-/Winzerhofes.
 - Nachweise über Art und Höhe aller Einkünfte der Familie in Geld oder Geldeswert für die letzten 12 Monate vor der Antragstellung.

§ 5

Höhe des Zuschusses und Art der Zuschussgewährung

- (1) In der Förderstufe A wird für jedes zu berücksichtigende Kind pro Tag bei Freizeiten in Familienferieneinrichtungen 5,00 DM / 2,56 € und bei Freizeiten in Pensionen, bzw. Bauern- oder Winzerhöfen in Höhe von 10,00 DM / 5,11 € gewährt.
Für behinderte Kinder im Sinne des § 39 BSHG beträgt der Zuschuss 15,00 DM / 7,67 €
Für schwerstbehinderte Kinder, die Pflegegeld erhalten, beträgt der Zuschuss 20,00 DM / 10,23 €
- In der Förderstufe B erhält jeder Elternteil, der an der Freizeit teilnimmt, pro Tag eine Förderung in Höhe von 5,00 DM / 2,56 €
- (2) Übersteigt das anrechenbare Einkommen der Familie die maßgebliche Einkommensgrenze um bis zu 5 v.H., vermindert sich der maßgebliche Zuschuss um 1/4, liegt er um bis zu 10 v.H. über der maßgeblichen Einkommensgrenze, so vermindert sich der Zuschuss um die Hälfte.
- (3) Bei Freizeiten in Familienferieneinrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 wird der Zuschuss nach Vorlage der Anerkennung durch das Landesamt für Jugend und Soziales Rheinland-Pfalz an den Träger der Familienferienmaßnahme überwiesen.
- (4) Für Freizeiten in Pensionen bzw. Bauern- und Winzerhöfen im Sinne der Verwaltungsvorschriften des Landes wird der Zuschuss nach Vorlage einer Aufenthaltsbescheinigung überwiesen.

§ 6

- (1) Die Richtlinien treten erstmals für Maßnahmen, die ab dem 01.06.2001 angetreten werden, in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten der neuen Richtlinien zum 01.06.2001 werden die bisher gültigen Richtlinien über die Förderung der Familienferienerholung im Westerwaldkreis vom 22.09.2000 außer Kraft gesetzt.